

Anerkennungs-Richtlinie des Prüfungsausschusses
für Studien- und Prüfungsleistungen
für den Studiengang Rechtswissenschaft mit
den Abschlüssen „Bachelor of Laws“ (LL.B.) und Erste Prüfung
sowie für den weiterbildenden
Masterstudiengang „Law and Business“
der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –
vom 8. Mai 2019
(zuletzt geändert am 30. Mai 2019)

Der Senat der Bucerius Law School (BLS) – Hochschule für Rechtswissenschaft – hat am 8. Mai 2019 die folgende Richtlinie über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Ergänzung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen „Bachelor of Laws“ (LL.B.) und Erste Prüfung (im Folgenden: die **Prüfungsordnung LL.B.**) sowie der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Law and Business“ (im Folgenden: die **Prüfungsordnung MLB**) beschlossen.

§ 1 Zweck

Diese Richtlinie regelt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen aus dem In- oder Ausland.

§ 2 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen auf den Studiengang

- (1) ¹Im Anerkennungsverfahren können Studierende bereits vorhandene Studien- und Prüfungsleistungen auf Prüfungsleistungen des Studiengangs anerkennen lassen. ²Im Rahmen der individuellen Anerkennung sind die von der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (2) ¹Für das Anerkennungsverfahren ist ein formloser Antrag durch die Studierende bzw. den Studierenden an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²In dem Antrag sind die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen (Module) zu benennen.
- (3) ¹Der Antrag auf Anerkennung muss spätestens einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des Trimesters gestellt werden, in dem die vergleichbare Lehrveranstaltung abgehalten bzw. Studienleistung erbracht wird. ²Die

Anerkennung ist nicht mehr möglich, wenn der Studierende im Rahmen der in Satz 1 genannten Lehrveranstaltung bereits eine Prüfung abgelegt hat.

- (4) Im Bachelorstudiengang kann der Prüfungsausschuss bei Anerkennung im Bereich Studium generale, den Wirtschaftswissenschaften und den Fremdsprachen die Programmleitung mit einer Vorprüfung gemäß Absatz 6 beauftragen; er entscheidet anschließend über die Anerkennung.
- (5) ¹In demselben Studiengang erbrachte Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung im Hinblick auf die Anforderungen anerkannt; bei Drittstaaten findet eine Prüfung gemäß Absatz 6 statt. ²Studierende haben die bereits erbrachten Studienleistungen sowie deren Inhalt nachzuweisen.
- (6) ¹Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen **aus anderen Studiengängen** werden anerkannt, wenn sie sich in den erreichten Lernzielen, insbesondere in Inhalt, Umfang und Anforderungen, nicht wesentlich von denjenigen eines Moduls des Bachelorstudiengangs bzw. des Masterstudiengangs unterscheiden. ²Zur Prüfung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist dem Antrag der entsprechende Nachweis des Studiengangs, ergänzt um zusätzliche Informationen zu Inhalt, Umfang und Anforderungen des Anerkennungsgegenstandes, beizulegen. ³Die Beweislast für das Erbringen der Leistungen sowie deren Inhalt liegt beim antragstellenden Studierenden, die Beweislast für das Bestehen wesentlicher Unterschiede im Hinblick auf die Anforderungen liegt bei der Hochschule.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss trifft einen Beschluss über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung. ²Das Ergebnis wird der Studierenden bzw. dem Studierenden in geeigneter Form bekannt gegeben. ³Bei Nicht-Anerkennung wird der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.
- (8) ¹Erfolgt eine Anerkennung, so sind die Noten, soweit die Notensysteme identisch sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß der Prüfungsordnung einzubeziehen. ²Im Übrigen erfolgt eine Umrechnung der Note, die sich an der Notenhäufigkeit orientiert. ³Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Darlegungslast hierfür (z.B. Vorlage eines Notenspiegels).
- (9) Der Prüfungsausschuss kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ein anderes professorales Mitglied mit der Anerkennung beauftragen.

§ 3 Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt mit Senatsbeschluss vom 8. Mai 2019 in Kraft.